

## **TRG 404 Anlage 2 Anlagen zum Füllen von Treibgastanks - Muster von Füllanweisungen<sup>1)</sup>**

Technische Regeln - Druckgase

Reihe 400 Füllanlagen

Ausgabe Oktober 1998

(BArbBl. 10/1998, S. 98 (103))

Füllanweisung für das Füllen von Treibgastanks und Brenngastanks mit automatischer Füllstandsbegrenzung

1 Allgemeines

**1.1** Der Motor des Fahrzeuges und eine vorhandene Fremdheizung mit Brennkammer müssen abgestellt sein. Das Fahrzeug muß durch Einlegen eines Ganges und Anziehen der Handbremse gegen Abrollen gesichert sein.

**1.2** Das Rauch- und Feuerverbot ist unbedingt einzuhalten.

**1.3** Zum Zeitpunkt der Befüllung des Lagerbehälters von Kompaktanlagen ist das Füllen von Treibgastanks unzulässig.

2 Füllvorgang

**2.1** Verschlusskappe vom Füllanschluß am Fahrzeug abnehmen und Zapfventil fest anschließen.

**2.2** Fülltaste betätigen, Zählwerk an der Zapfsäule beobachten. Bei Stillstand des Zählwerkes Fülltaste loslassen.

**2.3** Zapfventil lösen und in Haltevorrichtung einhängen. Verschlusskappe auf Füllanschluß aufsetzen.

---

### **Fußnoten:**

1)

Auf § 4 Abs. 3 Druckbehälterverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel)